

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 02.02.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz
über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung
von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 30. 09. 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)

- Nr. 71c: Flugfeld Karthause (III. BA) mit Änderungen Nrn. 1 bis 3

- Nr. 130: Gestaltung des Görresplatzes

- Nr. 158: Gewerbegebiet an der B 9 mit der Änderung Nr. 1

- Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes -BBauG- erteilt hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 71 c	26. 11. 1971	01. 02. 1994	26. 11. 1971
Nr. 71 c			
- Änderung Nr. 1 - Nr. 71 c	16. 02. 1973	01. 02. 1994	16. 02. 1973
- Änderung Nr. 2 - Nr. 71 c	04. 08. 1978	01. 02. 1994	04. 08. 1978
- Änderung Nr. 3 -	23. 11. 1979	01. 02. 1994	23. 11. 1979
Nr. 130	17. 04. 1984	01. 02. 1994	17. 04. 1984
Nr. 158	23. 10. 1981	01. 02. 1994	23. 10. 1981
Nr. 158			
- Änderung Nr. 1 -	12. 10. 1983	01. 02. 1994	12. 10. 1983
Nr. 173	24. 08. 1989	01. 02. 1994	24. 08. 1989

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Mittwoch, 02. 02. 1994

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Telefon 1293213) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn Infolge eines Bebauungsplanes die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Z. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung mit Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 02. 02. 1994

Stadtverwaltung Koblenz

Hörter

Oberbürgermeister

*Auszug gefertigt
02/0294*

Vorstehendes ist mit dem

Urteil über...

Koblenz, den 02. 02. 1994

Stadtkämmerer